

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 15/2026

13. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2026	Seite 529
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2026	Seite 555

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. März 2026

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 2 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 37 Abs. 1, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des weiterbildenden Studienganges Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studiums Rechnung zu tragen, hat der Studiengang eine Regelstudienzeit von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren) im Teilzeitstudium. Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3000 Arbeitsstunden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem geistes-, sozial- oder lebenswissenschaftlichen Fach im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat und eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder E-Learning-Lehreinheiten (E-L). Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Bei allen Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehr- und Lernform gewahrt bleibt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten.
- (4) Das Studium erfolgt als Fernstudium unter Einsatz dafür geeigneter Methoden.

§ 5

Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind die Entwicklung von Kompetenzen bei den Studenten für die Gestaltung von Prozessen des Bildungssystems der BRD mit dem Schwerpunkt eines eigenständigen Profils für die Gestaltung der notwendigen Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Damit wird ein Beitrag für die Bewältigung drängender Problemlagen für diesen Bereich geleistet.

Teil 2

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 35 LP

Modul 01	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 02	Psychologische Grundlagen der Schulsozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspsychopathologie	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 03	System Schule	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 04	Wissenschaftliche Arbeit, wissenschaftliche Kommunikation in der sozialen Arbeit	5 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: Σ 15 LP

Modul 05	Grundsätze der Schulsozialarbeit	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 06	Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 07	Wirkprinzipien der Schulsozialarbeit	5 LP (Pflichtmodul)

3. Schwerpunktmodule: Σ 40 LP

Modul 08	Beratung	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 09	Offene Jugendarbeit/Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Krisen- und Konfliktbewältigung	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 10	Schulbezogene Hilfen/individuelle Hilfen	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 11	Migration	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 12	Schulentwicklung/Schulprogramme	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 13	Elternarbeit/Kooperation mit sozialen Umfeldern	5 LP (Pflichtmodul)

4. Praxismodul:

Modul 14	Praxisprojekt	10 LP (Pflichtmodul)
----------	---------------	----------------------

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 15	Master-Arbeit	20 LP (Pflichtmodul)
----------	---------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Schulsozialarbeit an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind interdisziplinäre Grundlagen der Schulsozialarbeit (Psychologie, Recht, Forschungsmethoden und Sozialwissenschaft), fachliche Grundlagen (Konzepte, Leistungsbereiche, Arbeitsfelder und Expertiseprofile), Handlungsfelder der Schulsozialarbeit (Beratung, Krisen- und Konfliktarbeit, Diagnostik in der Schulsozialarbeit, sozialraumorientierte Schulsozialarbeit und Partner, Schulentwicklung und multiprofessionelle Kooperation, Forschungsmethoden, gesellschaftlicher Auftrag und Ziele der Schulsozialarbeit, Prinzipien der Schulsozialarbeit, Arbeitsfelder und Arbeitsaufgaben der Schulsozialarbeit). Dem immer größer werdenden Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund wird durchgängig in allen Modulen und einem spezifischen Modul zur Integration und Förderung Rechnung getragen. Ebenso sind notwendige Kompetenzen der Studenten für den Umgang und die Förderung von Kindern mit Lern- und Verhaltensstörungen einschließlich der Folgen traumatisierender Erlebnisse Inhalte des Studienganges.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestanden Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Fern- und Teilzeitstudium

(1) Das Studium wird als Fernstudium organisiert, durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und durch Methoden des E-Learning unterstützt

(2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium mit Präsenzanteilen im Teilzeitstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studenten ein berufsbegleitendes weiterbildendes Studium zu ermöglichen.

(3) Ein darüberhinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 Immatrikulierten.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 19. Januar 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Januar 2026.

Chemnitz, den 12. März 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:						
Modul 01: Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Schulsozi- alarbeit	250 AS 2 LVS (V1/S/Ü1/E-L) PL: Klausur					250 AS / 10 LP
Modul 02: Psychologische Grundla- gen der Schulsozialarbeit unter besonderer Berück- sichtigung der Entwick- lungspsychopathologie	250 AS 4 LVS (V2/S/Ü2/E-L) PL: Klausur					250 AS / 10 LP
Modul 03: System Schule		250 AS 3 LVS (V1/S/Ü2/E-L) PL: Hausarbeit				250 AS / 10 LP
Modul 04: Wissenschaftliche Arbeit, wissenschaftliche Kommu- nikation in der sozialen Ar- beit	125 AS 3 LVS (V1/S/Ü2/E-L) PL: Klausur					125 AS / 5 LP
2. Vertiefungsmodule:						
Modul 05: Grundsätze der Schulsozi- alarbeit		125 AS 2 LVS (V1/S/Ü1/E-L) PL: Hausarbeit				125 AS / 5 LP
Modul 06: Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit		125 AS 3 LVS (V1/S/Ü2/E-L) PL: Klausur				125 AS / 5 LP
Modul 07: Wirkprinzipien der Schulso- zialarbeit		125 AS 3 LVS (V1/S/Ü2/E-L) PL: Hausarbeit				125 AS / 5 LP

**Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
3. Schwerpunktmodule:						
Modul 08: Beratung			125 AS 3 LVS (V1/S/Ü2/E-L) PL: mündliche Prüfung			125 AS / 5 LP
Modul 09: Offene Jugendarbeit/Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Krisen- und Konfliktbewältigung			250 AS 4 LVS (V1/S/Ü3/E-L) PL: Hausarbeit mit Materialsammlung			250 AS / 10 LP
Modul 10: Schulbezogene Hilfen/individuelle Hilfen			250 AS 4 LVS (V2/S/Ü2/E-L) PL: Hausarbeit mit Materialsammlung			250 AS / 10 LP
Modul 11: Migration				125 AS 2 LVS (V1/S/Ü1/E-L) PL: Hausarbeit mit Materialsammlung		125 AS / 5 LP
Modul 12: Schulentwicklung/Schulprogramme				125 AS 2 LVS (V1/S/Ü1/E-L) PL: Hausarbeit mit Materialsammlung		125 AS / 5 LP
Modul 13: Elternarbeit/Kooperation mit sozialen Umfeldern					125 AS 3 LVS (V1/S/Ü2/E-L) PL: Hausarbeit mit Materialsammlung	125 AS / 5 LP
4. Praxismodul:						
Modul 14: Praxisprojekt				125 AS 2 LVS (S2)	125 AS 1 LVS (PR1) PL: Präsentation	250 AS / 10 LP

Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
5. Modul Master-Arbeit:						
Modul 15: Master-Arbeit				250 AS	250 AS 1 LVS (K1) 2 PL: Masterarbeit, mündliche Prüfung mit Abschlusspräsentation (Kolloquium)	500 AS / 20 LP
Gesamt LVS	9	11	11	6	5	42
Gesamt AS	625	625	625	625	500	3.000 AS / 120 LP
PL	Prüfungsleistung		Ü	Übung		
PVL	Prüfungsvorleistung		T	Tutorium		
ASL	Anrechenbare Studienleistung		P	Praktikum		
LVS	Lehrveranstaltungsstunden		PS	Planspiel		
AS	Arbeitsstunden		E	Exkursion		
LP	Leistungspunkte (1 LP = 25 AS)		K	Kolloquium		
V	Vorlesung		PR	Projekt		
S	Seminar		E-L	E-Learning-Lehreinheiten		

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	01
Modulname	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Schulsozialarbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Gelehrt werden ausgewählte Theoriemodelle sowie der aktuelle Erkenntnisstand der Soziologie, Pädagogik, Sozial- und Schulpädagogik sowie der Didaktik zu praxisrelevanten Fragestellungen und Praxistransfer für die Schulsozialarbeit. In diesem Sinne werden die Erkenntnisse der relevanten Fachdisziplinen zu einer transdisziplinaren Sichtweise auf den Transfer in die Praxis diskutiert. Außerdem werden die spezifischen Anforderungen und Praxen der Schulsozialarbeit (wie z. B. Diversität) kritisch reflektiert. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind in der Lage, sich exemplarisch Erkenntnisse für praxisrelevante Fragestellungen und Praxistransfer im Rahmen der Schulsozialarbeit aus einer allgemeinpädagogischen, sozialpädagogischen, schulpädagogischen, didaktischen und sozialarbeiterischen Perspektive als korrespondierende wissenschaftliche Disziplinen zu erschließen und zu analysieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundlagen der Pädagogik, Sozial- und Schulpädagogik, Didaktik der Schulsozialarbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Transfer von allgemeinpädagogischen, sozialpädagogischen, schulpädagogischen, didaktischen Erkenntnissen in die Schulsozialarbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 120-minütige Klausur zu Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Schulsozialarbeit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	02
Modulname	Psychologische Grundlagen der Schulsozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspsychopathologie
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Grundlagen für die Schulsozialarbeit. Dazu gehören entsprechende Aufgaben der Entwicklungspsychologie, Erklärungsmodelle der Entwicklung, Schule, Familie und Gleichaltrige als ökologische Umweltsysteme, die Entwicklung einzelner Funktionsbereiche, Entwicklung schulischer Leistungen, das Zusammenspiel von endogenen, autogenen und exogenen Bedingungen des Lernens und der Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit. Vertiefend werden Themen der klinischen Entwicklungspsychologie unter besonderer Berücksichtigung des Entstehens und des Umgangs mit traumatisch gestörten Kindern und Jugendlichen behandelt: alterstypische Problemkonstellationen, umschriebene Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und emotionale Störungen, neuropsychologische Störungen, die Psychopathologie im Kindes- und Jugendalter. <u>Qualifikationsziele:</u> Neben dem Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes zu relevanten entwicklungspsychologischen sowie entwicklungspsychopathologischen Themen (z. B. Traumata) sollen die Studenten Kompetenzen für die Planung und Gestaltung der Aufgaben in der Schulsozialarbeit erwerben. Wesentliche Ziele des Moduls sind die Entwicklung inklusiver Sichtweisen, das Erkennen der Ganzheit der Prozessgestaltung im schulischen Alltag und die Gewinnung eines Verständnisses für Heterogenität. Das Modul soll interdisziplinäre Betrachtungsweisen fördern.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • V: Grundlagen der Entwicklungspsychopathologie und klinischen Entwicklungspsychologie mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Ausgewählte Themen der Entwicklungspsychopathologie mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Alterstypische Problemkonstellationen mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Psychologische Grundlagen der Schulsozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspsychopathologie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss
Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	03
Modulname	System Schule
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Schule und Jugendhilfe werden in ihren rechtlichen, politischen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen analysiert und reflektiert, wobei die professionelle Differenzierung als Ausgangspunkt von Kooperation entwickelt wird. • Schulsozialarbeit in schulischen Strukturen (Jugendsozialarbeit an Schulen) • Schnittstellen und -mengen von Schule und Jugendhilfe • integrierte Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung • soziale Disparitäten, Sozialindikatoren, sozialisationsrelevante Areale (Soziotope) • Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (PR-Arbeit) • Bestimmung und Bewertung der konzeptionellen und alltäglichen Anforderungen an gesamt- und planungsverantwortliche Steuerung, Führung und Leitung komplexer Prozesse im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen • Einbettung der Systeme Schule und Jugendhilfe in die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und politischen Zusammenhänge Qualifikationsziele: Befähigen zum: • Identifizieren und Unterscheiden der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit als integrierter Bestandteil der Schulorganisation • Erkennen und Beurteilen der unterschiedlichen Akteure mit ihren jeweiligen Rollenzuweisungen (Schüler, Lehrer, Eltern, Fachdienste, etc.) • Erarbeiten der Konzeption und Organisation kooperativer Prozesse (rechtlich, organisatorisch, strukturell, fachlich, sozialpädagogisch) • Identifizieren und Erklären angemessener Methoden und Techniken der Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen • Bestimmen und Erarbeiten von Verfahren der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Jugendhilfe
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundlagen der Kooperation der Systeme Schule und Jugendhilfe mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Methoden und Techniken der Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Verfahren der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Jugendhilfe mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu System Schule
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	04
Modulname	Wissenschaftliche Arbeit, wissenschaftliche Kommunikation in der sozialen Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Im Zentrum stehen empirische und normative Analysen von sozialpädagogischem Handeln, dessen Bedingungen und Folgen, z. B. wie Pädagogen und Kinder mit besonderen Förderbedarfen in Kontakt treten und handeln, wie notwendige Strukturen in der inklusiven Schule geschaffen werden, wie das pädagogische Handeln (einschließlich spezieller Fördermaßnahmen) das Lernen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf beeinflussen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben: • umfassendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Disziplin und der wissenschaftlichen Forschung zu Praxis, Arbeitsformen und Methoden der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe • die Fähigkeit, in ihrem Spezialgebiet Befunde, Diagnosen und weiterführende Analysen auf der Höhe der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion zu formulieren • die Fähigkeit, die gesellschaftliche, insbesondere erziehungs- und bildungspolitische Relevanz von Forschung und Forschungsergebnissen zu analysieren, einzuschätzen und sich an der öffentlichen Rezeption aktiv zu beteiligen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik und wissenschaftliche Kommunikation in der sozialen Arbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Forschungsmethodik mit E-Learning-Lehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Wissenschaftliche Arbeit, wissenschaftliche Kommunikation in der sozialen Arbeit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Vertiefungsmodul

Modulnummer	05
Modulname	Grundsätze der Schulsozialarbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Charakterisierung von Schulsozialarbeit als: • professionelles sozialpädagogisches Angebot, das dauerhaft im Schulalltag verankert ist • Einbringen von Leistungen der Jugendhilfe in die Schule • Erweiterung des Leistungsangebotes der Jugendhilfe • gleichberechtigter Partner der Schule • als Disziplin, die Management, Evaluation und Qualitätsentwicklung erfordert Thematisiert wird darüber hinaus die Reflexion von und der Umgang mit Macht. <u>Qualifikationsziele:</u> Befähigung zur: • Gestaltung einer partnerschaftlichen Kooperation mit der Jugendhilfe • Verbindung verschiedener Leistungen der Jugendhilfe miteinander • Einbringung von jugendhilfespezifischen Zielen und Methoden in die Schule • Eröffnung von Zugängen zum Leistungsangebot der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern • speziellen Förderung der Entwicklung von Kindern und Vermeidung von Benachteiligungen • professionellen Beziehungsgestaltung im Entwicklungs- und Förderprozess besonders der Kinder mit sozialen und emotionalen Deprivationen aus einer transdisziplinarischen Perspektive • Gestaltung des Lebensraumes Schule • Kompetenz zur Reflexion von und zum Umgang mit Macht im Rahmen der Schulsozialarbeit
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundsätze der Schulsozialarbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Spezielle Förderung der Entwicklung von Kindern und Vermeidung von Benachteiligungen unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraumes Schule mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu Grundsätze der Schulsozialarbeit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss
Master of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Vertiefungsmodul

Modulnummer	06
Modulname	Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Normative Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit • Verfassungsrecht • kommunales Recht • Schulrecht und normative Regelungen (z. B. Kinderschutz) • Sozialrecht • Schulsozialarbeit in föderalen Strukturen • Datenschutz Leistungsbereiche im Sinne des SGB VIII (Vernetzung von Schulsozialarbeit mit den Angeboten anderer Träger (Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz) (§§ 11, 13, 14, 16, 81 SGB VIII)) <u>Qualifikationsziele:</u> • Erkennen und Verorten der zentralen Grundlagen von Jugendhilfe und Schule im verfassungsrechtlichen Rahmen • Verstehen der örtlichen und überörtlichen Zuständigkeit für Schulsozialarbeit • Erkennen der Interdependenz von Sozialrecht und Schulrecht • Konzipieren und Gestalten von Schulsozialarbeit auf der Grundlage föderaler Strukturen (Gemeinde, Länder, Bund) sowie öffentlicher und freier Träger • Begründen und Erläutern von Schulsozialarbeit als Ergebnis sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Rechtliche Aspekte der Schulsozialarbeit und Jugendarbeit in der Schule mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Ein sozialrechtlicher Fall aus der Praxis mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Ein schulrechtlicher Fall aus der Praxis mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Vertiefungsmodul

Modulnummer	07
Modulname	Wirkprinzipien der Schulsozialarbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Im Modul werden aus interdisziplinärer Sicht Wirkprinzipien der Schulsozialarbeit charakterisiert, erläutert und an Fallbeispielen dokumentiert. Aus der Perspektive der Wirkprinzipien der Schulsozialarbeit erfolgt eine Einführung in die Arbeit mit Förderprogrammen für einzelne Zielgruppen und der inklusiven Schule. Dabei wird von den zentralen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die Gestaltung der sozialpädagogischen Praxis an der Schule ausgegangen. Vertiefend werden vor allem behandelt: Ressourcenaktivierung, Teilhabe bei der Planung und Gestaltung des Entwicklungs- und Förderprozesses, Kontrolle bzw. aktive Gestaltung des Förderprozesses, Intentionsänderung und Motivationsförderung sowie Gestaltung und Vertiefung der sozialen Beziehungen im Entwicklungs- und Förderprozess. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden befähigt: • zu verstehen, wie Veränderungen zustande kommen und worauf die Wirkungsweise der sozialpädagogischen Arbeit beruht; Im Zentrum steht hier nicht das „Was“, sondern das „Wie“ der Schulsozialarbeit im Sinne der Beachtung der Grundbedürfnisse der Schüler • anhand von Fallbeispielen zu erkennen, wie die Wirkprinzipien in der Praxis verwirklicht werden
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Wirkprinzipien in der Schulsozialarbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Arbeit mit Förderprogrammen/-materialien und Fallbeispielen mit E-Learning-Lehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu Wirkprinzipien der Schulsozialarbeit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Schwerpunktmodul

Modulnummer	08
Modulname	Beratung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> • respektvolle und gewaltfreie Kommunikation • wertschätzende, partnerschaftliche Elternarbeit, Erziehungs- und Elternberatung sowie -fortbildung • Gesprächsführung in der Schule • Beratungsstrategien • Entwicklungsbegleitung • ressourcen- und lösungsorientierte Beratung, Coaching • Konfliktmanagement <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben folgende Kompetenzen: • Kommunikationskompetenz • Beratungskompetenz in Einzel- und Gruppensettings • Methodenkompetenz • Kompetenz Konflikte zu managen • Stärkung der gegenseitigen kollegialen Kooperation • Bildung multiprofessioneller Teams • Fähigkeiten für das Beschwerde- und Krisenmanagement
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundlagen der sozialpädagogischen Kommunikation und Beratung an Schulen mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Konfliktmanagement mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Gesprächsführung und Beratung in der Schule mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-minütige mündliche Prüfung zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Schwerpunktmodul

Modulnummer	09
Modulname	Offene Jugendarbeit/Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Krisen- und Konfliktbewältigung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> • Inhalte und Methoden der offenen Jugendarbeit • Inhalte und Methoden der sozialpädagogischen Jugendarbeit • Inhalte und Methoden der Konfliktbewältigung im Schulalltag <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden befähigt, folgende zentralen Aufgaben der Schulsozialarbeit zu planen, zu organisieren und durchzuführen: • Planen und Durchführen von Veranstaltungen im schulischen Raum (auch Stadtteil) als niederschwelliges Angebot • Aufbau und Festigung der tragenden sozialen Beziehungen für die individuellen sozialpädagogischen Hilfen: - Unterstützung in der Übernahme von Verantwortung bei der Gestaltung des Schullebens - Entwicklungsförderung sozialer Kompetenzen - Krisenintervention - Projektarbeit • Erwerb von Kompetenzen zur Konfliktbewältigung im Schulalltag durch: - Gruppenarbeit/Sozialförderung - Peer-Mediation - Unterstützung der Lehrkräfte bei der Konfliktarbeit - Vermittlung zwischen Schülern/Lehrkräften/Eltern - Initiieren von Projekten zur Prävention von Gewalt
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundlagen der offenen Jugendarbeit der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und der Krisen- und Konfliktbewältigung mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Entwicklungsförderung sozialer Kompetenzen mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Krisenintervention und Konfliktarbeit im Schulalltag mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Offene Jugendarbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einem Fall aus der Berufspraxis zu Offene Jugendarbeit oder Sozialpädagogische Gruppenarbeit oder Krisen- und Konfliktbewältigung mit Materialsammlung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Schwerpunktmodul

Modulnummer	10
Modulname	Schulbezogene Hilfen/individuelle Hilfen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> • schulische Entwicklungsstörungen und Fördermöglichkeiten • Einflussfaktoren auf Schülerleistungen • Erscheinungsformen von Behinderungen und schulischem Lernen • Konzepte zur Prävention und Intervention bei Lern- und Entwicklungsstörungen • Lernprozessdiagnostik und Lernentwicklungsplanung • individuelle Förderung und individualisierte Arbeitsmittel • Fördermaßnahmen und -programme (einschließlich Antragstellung) • Förderplanung im Team • Nachteilsausgleich • Bewertung und Zensurierung • Adaptation bei Prüfungen <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben: • pädagogische Diagnose- und Förderkompetenz • fallerschließende Kompetenz • Beobachtungs- und Beurteilungskompetenz • Kompetenz zur Beantragung von Fördermitteln für Projekte im Rahmen der Schulsozialarbeit
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Lern- und Entwicklungsstörungen, Förderdiagnostik und Förderplanung und Arbeit in heterogenen Gruppen mit E-Learning-Lehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Prävention und Förderdiagnostik mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Förderplanung und Förderprogramme mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einem Fall aus der Berufspraxis zu Schulbezogene Hilfen oder individuelle Hilfen mit Materialsammlung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Schwerpunktmodul

Modulnummer	11
Modulname	Migration
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Die Studenten erhalten einen Überblick über evidente und bewährte Förderprogramme in den drei Arbeitsschwerpunkten und deren Transfer in das eigene Arbeitsfeld, z. B.: • Sprachförderprogramme (DAZ) • interkulturelle Bildung • Beratung und Unterstützung der Kinder und deren Elternhäuser <u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll die Studenten befähigen, die Migrationsproblematik im Schulalltag zu thematisieren, um einerseits Impulse für die Schulentwicklung zu geben sowie andererseits spezielle Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund zu planen und durchzuführen. Schwerpunkte sind: • Spracherwerb der Kinder mit Migrationshintergrund • soziale Integration im Umfeld Schule • Zukunftschancen und berufliche Perspektive für ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Einführung in Bildungsangebote für Kinder mit Migrationshintergrund: Integration und Förderung mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Förderplanung und Förderprogramme in den drei Schwerpunkten mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einem Fall aus der Berufspraxis zu Migration mit Materialsammlung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Schwerpunktmodul

Modulnummer	12
Modulname	Schulentwicklung/Schulprogramme
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Mitwirkung bei der Schulentwicklung • Arbeit in schulischen Gremien am Schulprogramm • Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulprogramm • Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformate • Beratung bezüglich sozialpädagogischer Fragen (z. B. Organisationsentwicklung, Förderung von Teambildungsprozessen, Individualisierung des Unterrichts und spezifische Förderansätze einzelner Unterrichtsfächer) <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten entwickeln Kompetenzen für die Planung und Gestaltung von: • kooperativem Lernen im Kollegium und in der Klasse • kollegialen Unterrichtsbesuchen • Führung von Schulklassen • Bewältigung des Überganges von der Kindertagesstätte zur Schule (Transitionsbewältigung) sowie Resilienzförderung • Weiterbildungsveranstaltungen im Kollegium (z. B. Training von Sozialkompetenz, Evaluation von Schulkonzepten, Gestaltung von Kooperationsstrukturen)
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Schulorganisation und Inklusive Schule im Sozialraum mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Arbeit und Lernen in heterogenen Gruppen mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einer Aufgabe aus der Berufspraxis zu Schulentwicklung und Schulprogramme mit Materialsammlung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Schwerpunktmodul

Modulnummer	13
Modulname	Elternarbeit/Kooperation mit sozialen Umfeldern
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> • Zusammenarbeit mit Sonderpädagogen/Inklusionspädagogen und außerschulischen Partnern • Aufgaben-, Zeit- und Ressourcenplanung • konzeptionelle Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit • Chancen von Netzwerkarbeit <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden befähigt: • Aufgaben zu anderen Verantwortlichen abzugrenzen • die Zusammenarbeit zu gestalten • Dynamiken in Gruppen und Teams in Schulen zu erkennen • eine neue Rolle (des Multiplikators für Integration und entsprechender beruflicher Haltungen) zu erwerben • die Kooperation und multiprofessionelle Organisation von Schule als eine Antwort auf die Heterogenität der Schülerschaft zu unterstützen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung. • V: Grundlagen der Arbeit mit dem sozialen Umfeld mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS) • S/Ü: Elternarbeit und Arbeit mit dem sozialen Umfeld mit E-Learning-Lehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einer Aufgabe aus der Berufspraxis zu Elternarbeit oder Kooperation mit sozialen Umfeldern mit Materialsammlung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Praxismodul

Modulnummer	14
Modulname	Praxisprojekt
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> In konkreten Praxisprojekten setzen die Studenten unterschiedliche Formen der Schulsozialarbeit selbstständig um, entwickeln Methoden für eine entsprechende Bedarfsanalyse und gehen auf die Möglichkeiten der Erfolgskontrolle und Evaluation ein. Das jeweilige Projekt ist an einer konkreten Praxiseinrichtung/Schule angesiedelt. Dabei können die Studenten entsprechend ihrer fachlichen Interessen spezifische Schwerpunkte in ihrem Studium setzen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden befähigt: • das umfassende Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Disziplin und der wissenschaftlichen Forschung zu Praxis, Arbeitsformen und Methoden der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe auf ein Praxisprojekt übertragen/anwenden zu können • mit wissenschaftlichen Methoden neue Problemstellungen der Schulsozialarbeit zu identifizieren und zu bearbeiten • kreative Lösungsstrategien auf neue Problemstellungen in der Schulsozialarbeit zu übertragen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Projekt. • S: Praxisprojekt mit Kolloquium und E-Learning-Lehreinheiten (2 LVS) • PR: Projektarbeit mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-minütige Präsentation zu einem Praxisprojekt im Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit mit dem Abschluss Master of Arts
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	15
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Aufbauend auf den im Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen erstellen die Studenten ihre Masterarbeit. Die Studenten weisen nach, dass sie in der Lage sind, eine eigene wissenschaftliche Fragestellung selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Die Studenten können dabei auch eigene Vorschläge anhand ihrer fachlichen Interessen einbringen und insofern spezifische Schwerpunkte in ihrem Studium setzen. Qualifikationsziele: • Formulierung einer Fragestellung oder Forschungsfrage (anhand der fachlichen Interessen) • Erlernen von Instrumenten zur Erfassung, Untersuchung und Auswertung von wissenschaftlichen Fragestellungen • Fähigkeiten zur Erstellung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. • K: Forschungskolloquium mit E-Learning-Lehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Masterarbeit (Umfang: ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit: 46 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit Abschlusspräsentation (Kolloquium)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. • Masterarbeit, Gewichtung 4 • mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit Abschlusspräsentation (Kolloquium), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 500 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Schulsozialarbeit
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. März 2026**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 2 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 35 Abs. 1, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren) im Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den weiterbildenden Masterstudiengang Schulsozialarbeit an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7 **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Masterstudiengang Schulsozialarbeit tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Masterstudiengang Schulsozialarbeit tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18**Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19**Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20**Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Direktor des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21**Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen sowie einem Praxismodul, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 600 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: Σ 35 LP

Modul 01	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 02	Psychologische Grundlagen der Schulsozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspsychopathologie	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 03	System Schule	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 04	Wissenschaftliche Arbeit, wissenschaftliche Kommunikation in der sozialen Arbeit	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Vertiefungsmodule: Σ 15 LP

Modul 05	Grundsätze der Schulsozialarbeit	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 06	Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 07	Wirkprinzipien der Schulsozialarbeit	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

3. Schwerpunktmodule: Σ 40 LP

Modul 08	Beratung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 09	Offene Jugendarbeit/Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Krisen- und Konfliktbewältigung	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 10	Schulbezogene Hilfen/individuelle Hilfen	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 11	Migration	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 12	Schulentwicklung/Schulprogramme	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 13	Elternarbeit/Kooperation mit sozialen Umfeldern	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

4. Praxismodul:

Modul 14	Praxisprojekt	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
----------	---------------	------------------------------------

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 15	Master-Arbeit	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
----------	---------------	------------------------------------

- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 Immatrikulierten.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstands des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 19. Januar 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Februar 2026.

Chemnitz, den 12. März 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier